



Thema: Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Information der KBV 5/2017

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Rechtsabteilung
Barbara Berner
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
Tel. 030 40 05 – 1721
Fax 030 40 05 – 271721
E-Mail: BBerner@kbv.de

9. Januar 2017

Gesetzliche Unfallversicherung: UV-GOÄ und Arztevertrag zum 1. Januar 2017 angepasst

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebührenordnung für die Abrechnung mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (UV-GOÄ) wurde zum 1. Januar angepasst. Außerdem sind einige Änderungen im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger in Kraft getreten. Die Gebührenkommission hatte die Anpassungen am 29. November 2016 beschlossen. Was sich geändert hat, stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

Anpassungen der UV-GOÄ

Seit Januar 2015 können bestimmte Formen des weißen Hautkrebses, die durch Sonnenstrahlung verursacht werden, als Berufskrankheit anerkannt werden (vgl. KBV-Information 49/2016). In der praktischen Anwendung der Gebührensätze ergaben sich allerdings sowohl bei den Ärzten als auch bei der Unfallversicherung Probleme bei der Berechnung der Behandlungsflächen.

Zur Vereinfachung der Berechnung wurden deshalb die Leistungsbeschreibungen und Gebühren wie folgt neu festgelegt:

- Ziffer 570: Behandlungsgesamtfläche von bis zu 100 cm², Honorierung 100,61 Euro
- Ziffer 571: Behandlungsfläche über 100 cm², Honorierung 50 Euro

Auch für die Berechnung der Laserbehandlungsflächen wurde eine Vereinfachung gewählt; hier wurde auf die Definitionen „je Feld“ und „je Sitzung“ verzichtet und ausschließlich auf die Gesamtfläche abgehoben. Die weiteren Änderungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Beschluss.



Information der KBV 5/2017

Änderungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger

Nach der Neuordnung des stationären Durchgangsarztverfahrens 2013 gab es bislang im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger keine ausdrückliche Regelung, dass Unfallverletzte an ein Krankenhaus überwiesen werden müssen, das am besonderen Heilverfahren beteiligt ist. Daher haben die Vertragspartner in § 27, der die Aufgaben eines Durchgangsarztes regelt, einen Absatz 1 a neu eingefügt. Die Ergänzung dient dazu, die Überweisungspflicht durch ambulant tätige Durchgangsarzte an Durchgangsarzte, die an Krankenhäusern tätig sind, die an den besonderen Heilverfahren teilnehmen, zu konkretisieren. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Unfallverletzte nach Absprache mit dem Unfallversicherungsträger zur weiteren Behandlung an Krankenhäuser ohne spezielle Zulassung (stationäres Durchgangsarztverfahren, Verletzungsartenverfahren oder Schwerstverletzungsartenverfahren) zu überweisen, die für die Art der Verletzung besondere Qualifikationen aufweisen, zum Beispiel vordere Kreuzbandersatzplastiken oder schulterchirurgische Eingriffe.

Auch im ambulanten Bereich können zur Klärung der Diagnose und/oder zur ambulanten Behandlung weitere Ärzte hinzugezogen werden (§ 12 Abs. 1).

Außerdem wurden der § 5 sowie der Anhang 3 im Hinblick auf Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergänzt. Der Gesetzgeber hat in § 201 SGB VII ausdrücklich geregelt, dass die Übermittlungsbefugnis im Bereich der Unfallversicherung auch auf das Psychotherapeutenverfahren Anwendung findet (vgl. 6. Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches IV und anderer Gesetze vom 11. November 2016).

Der Beschluss und die Änderungsvereinbarung wurden im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht (Heft 1-2/2017). Wir haben Ihnen die Dateien beigelegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Barbara Berner
Fachabteilungsleiterin

Anlagen